



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Großbüllesheim e.V.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. 10956 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Euskirchen, Ortsteil Großbüllesheim.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - a. die Pflege und Förderung des Zusammenlebens der Bürgerinnen und Bürger in Großbüllesheim und Wüscheheim,
 - b. der Erhalt und die Verbesserung der Wohnqualität und
 - c. die Förderung der Entwicklung der beiden Orte.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Mitwirkung bei der Erhaltung, dem Ausbau und der Entwicklung von Einrichtungen oder Anlagen, die der Allgemeinheit zu Erholung, Freizeit und Sport dienen
 - b. Förderung der Anliegen von Jugendlichen und Kindern
 - c. Förderung von Maßnahmen des Denkmal- und Umweltschutzes sowie der Begrünung
 - d. Vertretung von berechtigten Anliegen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung Euskirchen, sowie solchen Stellen, die sonst für Anliegen im Sinne des Vereinzweckes zuständig sind und solche unterstützen könnten
 - e. Verbesserung der Verkehrsführung und -sicherheit in den Orten
 - f. Förderung des geselligen Zusammenlebens.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede in den Ortsteilen Großbüllesheim und Wüscheheim ansässige, dort wohnhaft gewesene oder über sonstige Bindungen (z.B. Grundstückseigentümer) verfügende natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht der Antragsteller von seinem Berufungsrecht keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ablehnungsbeschluss.



§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d. durch Ausschluss aus dem Verein,
- e. durch Auflösung der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dagegen kann vom Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftliche Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von seinem Berufungsrecht keinen Gebrauch, unterwirft es sich der Beschlussfassung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Organe des Vereins

(1) Organe des Verein sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- b. die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Ergebnisses der Kassenprüfung
- c. die Entlastung des Vorstandes
- d. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e. die Wahl der Kassenprüfer/innen
- f. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
- g. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i. die Entscheidung über Berufungsanträge von Mitgliedern,
- j. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- k. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres.



-
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und möglichst durch Aushang im vereinseigenen Schaukasten und durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Internetseite unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
 - (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
 - (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wird die Versammlungsleitung aus der Mitte der anwesenden Mitglieder gewählt. Der/Die Schriftführer/in übernimmt die Protokollführung über die Mitgliederversammlung. Ist der/die Schriftführer/in nicht anwesend, so wird ein/e Ersatzschriftführer/in aus der Mitte der anwesenden Mitglieder gewählt.
 - (9) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch persönlich Anwesende ausgeübt werden.
 - (10) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - (11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Feststellung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen außer Betracht.
 - (12) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung unter Wahrung aller Fristen einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
 - (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/der Kassierer/in,
 - d. dem/der Schriftführer/in.Er kann um bis zu drei Beisitzer/innen erweitert werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus oder wird gemäß § 11 Abs. 2 d abberufen, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (6) Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und möglichst durch Aushang im vereinseigenen Schaukasten und auf der vereinseigenen Internetseite zu veröffentlichen.



§ 13 Kassenprüfer/innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 11 Abs. 2 e mindestens zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Mitglieder des Vorstandes dürfen keine Kassenprüfer/innen sein.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen geändert werden. Die zu ändernden Passagen sind gemäß § 11 Abs. 6 in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.
- (2) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltener Einladungsfrist gemäß § 11 Abs. 4 möglich.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Zusätzlich bedarf der Beschluss einer Bestätigung durch die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen in einer Mitgliederurabstimmung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Feuerwehrkameradschaft Freiwillige Feuerwehr Euskirchen, Löschgruppe Großbüllesheim e.V., VR-Nr. 931 zwecks Pflege und Förderung des Zusammenlebens der Bürgerinnen und Bürger in Großbüllesheim und Wüschnheim.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.02.2014.